

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler, Dr. Valentina Hirsiger und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, Nassau, New Providence, Bahamas, vertreten durch ***** *****, dieser vertreten durch *****, gegen die beklagte Partei B**** vertreten durch ***** wegen USD 950'000.00, GBP 1'537'418.91 und CHF 1'420'000.00 (Gesamtstreitwert umgerechnet: CHF 4'278'230.20) s.A., über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 26.01.2023, 03 CG.2021.71, ON 55, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 26.08.2022, 03 CG.2021.71, ON 44, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 4 Wochen zu Handen deren Vertreterin die mit CHF 18'587.17 bestimmten Kosten des Verfahrens über die Revision zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Die klagende Partei ist eine nach dem Recht der Bahamas errichtete Gesellschaft. Die Anteile an der klagenden Partei werden zu 100% von der ***** *****, BVI, gehalten. Einziger Gesellschafter und Aktionär der ***** ***** ist ***** ***** ***** mit Wohnsitz in Guernsey.

Die Klägerin verfügte im Laufe der Zeit über verschiedene Direktoren wie folgt:

- 18.08.2008 – 30.03.2016: *****
- 18.08.2008 – 14.06.2010: *****
- 14.06.2010 – 16.06.2014: *****
- *16.06.(richtig) 2014 – 20.04.2018*: ***** *****
- 16.06.2010 – 20.04.2018: ***** *****
- 20.04.2018 – heute: ***** ***** *****
- 20.04.2018 – heute: ***** ***** *****

Die Direktoren ***** ***** und ***** ***** verfügten jeweils über ein Einzelzeichnungsrecht. Die Klägerin unterhielt bei der *****AG ein Konto, für das die

Direktoren ***** ***** und ***** *****
alleinzeichnungsberechtigt waren.

Die *****(*****) war eine am **.11.1995 in das liechtensteinische Handelsregister eingetragene und am 26.06.2018 wieder gelöschte Aktiengesellschaft (Treuhandsellschaft mit einer Bewilligung nach dem TrHG). Zweck der ***** war die Übernahme von Treuhänderschaften, Vermögensverwaltung, Gründung von Verbandspersonen und Gesellschaften für sich selbst sowie für Dritte und die damit verbundenen Interventionen bei Behörden und Amtsstellen, Finanzberatung, Wirtschaftsberatung, Steuerberatung, Buchführung und Rechtsberatung im Rahmen der vorstehenden Tätigkeiten.

Die ***** verfügte im Laufe der Zeit über folgende Organe:

- 26.06.2004 – 06.06.2016: ***** (Mitglied des VR und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien)
- 26.06.2004 – 24.04.2018: ***** ***** (Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien bis 05.04.2018 und Einzelunterschrift ab 05.04.2018)
- 06.06.2016 – 08.02.2017: ***** ***** (Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien)
- 06.06.2016 – 09.04.2018: ***** ***** (Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien)
- 08.02.2017 – 23.04.2018: *der Beklagte* ***** ***** (Mitglied des VR und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Der Beklagte ist (war) liechtensteinischer Treuhänder und stellte der ***** seine

Treuhandkonzession zur Verfügung, da der vormalige Konzessionsgeber ***** im Jahr 2016 verstorben war. Er fungierte als leitende Person der ***** im Sinn des Art 14 Abs 1 lit a TrHG.

Der ***** Trust wurde am 17.08.2006 errichtet. Als Treuhänderin war die ***** eingesetzt. Als solche verfügte die ***** über ein Konto bei der *****AG, über das ***** ***** bis 06.06.2016 zusammen mit ***** und danach mit ***** ***** kollektivzeichnungsberechtigt war.

Am 31.12.2007 wurde der ***** Trust errichtet, wobei die ***** C***** ***** Treuhänderin war. Direktoren der ***** C***** waren zum Zeitpunkt der Errichtung ***** ***** und *****. Die ***** C***** ***** unterhielt als Treuhänderin des ***** Trust ein Bankkonto bei der *****AG. Zeichnungsberechtigt über dieses Konto waren ***** ***** , ***** ***** , ***** ***** und *****. Mit Vereinbarung vom 26.10.2017 wurde die ***** Treuhand AG (*****) als neue Treuhänderin bestellt.

Diese war eine am 05.10.2009 beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingetragene Aktiengesellschaft. Mit Urteil vom 13.08.2018 hat das Handelsgericht Zürich die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. ***** ***** war vom 01.07.2014 bis zum 19.04.2018 Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift. Alleinaktionär der ***** war ***** .

Ausgangspunkt für die bei der Klägerin eingetretenen Schäden, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, waren Malversationen beim ***** Trust und beim ***** Trust.

***** ***** veranlasste im Zeitraum vom 12.07.2010 bis zum 18.01.2018 rechtswidrig Zahlungen aus dem Vermögen des ***** Trust von CHF 3'318'742.30 an die ***** selbst, von CHF 2'320'972.03 an Dritte und bezog selbst rechtswidrig CHF 1'080'393.60 in bar.

Ende 2014 sollte für den wirtschaftlich Berechtigten des ***** Trusts ein „*****Gemälde“ für USD 4 Millionen erworben werden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auf dem Konto des ***** Trust aber nicht mehr genug Geld, sodass die unrechtmässigen Entnahmen von ***** ***** „aufzufliegen“ drohten. Um dies zu verhindern und dem ***** Trust die notwendige Liquidität zu verschaffen, nahm ***** ***** für den ***** Trust am 28.11.2014 einen Kredit über USD 2.5 Mio. auf, welcher mit dem Wertpapierdepot des ***** Trusts besichert wurde. Dieser Kredit wurde in der Folge auf USD 3.5 Mio erhöht und später wieder auf USD 3 Mio. reduziert.

Als der wirtschaftlich Berechtigte des ***** Trust Ende 2017 beabsichtigte, die Vermögenswerte von der *****AG abzuziehen, wollte ***** ***** - um seine Verfehlungen zu vertuschen - die Pfandhaftung für den Kredit des ***** Trust loswerden. Er wies daher ***** ***** als Direktor der Klägerin an, die Pfandhaftung des ***** Trust durch die Klägerin zu übernehmen. ***** ***** unterfertigte sodann am 11.12.2017 eine Verpfändungserklärung der Klägerin über sämtliche

Vermögenswerte bei der *****AG zur Sicherung des Vorschusses des ***** Trust. Dabei wussten ***** und ***** ***** und ***** ***** , dass die wirtschaftlich Berechtigten des ***** Trust, der Klägerin und des ***** Trust nichts miteinander zu tun hatten und in keiner Beziehung zueinander standen und sie somit ihre Vertretungsbefugnis missbrauchten. Der Kredit wurde durch die *****infolge der Verhaftung von ***** ***** gegenüber dem ***** Trust fällig gestellt. Da die ***** als Trustee mangels finanzieller Mittel den Kredit nicht zurückzahlen konnte, hat die Bank in Verwertung des Pfandrechts am 28.09.2018 den Betrag von CHF 3 Mio (USD 950'000.00 und GBP 1'537'418.91) vom Konto der klagenden Partei abgebucht.

Nachdem die Pfandhaftung im Dezember (richtig:) 2017 durch die Klägerin übernommen worden war, bemühte sich ***** ***** einen Monat später um einen als festen Vorschuss ausnutzbaren Lombardkredit in der Höhe des beim ***** Trust noch auszugleichenden festen Vorschusses von CHF 1'420'000.00. Am 16.01.2018 unterzeichnete ***** ***** den Kreditvertrag. Am gleichen Tag veranlasste ***** ***** auf Weisung von ***** ***** die Überweisung von CHF 1'420'000.00 vom Konto der Klägerin auf jenes des ***** Trusts. Sowohl ***** ***** als auch ***** ***** wussten, dass es kein Investment gab, das es zu übernehmen galt und die Klägerin dem ***** Trust damit auch keine CHF 1'420'000.00 zu zahlen hatte, womit sie auch wussten, dass ***** ***** seine Vertretungsbefugnis zum Nachteil der Klägerin ausübte und dieser dadurch einen Schaden zufügt. Auch ***** ***** wusste dies und beide fanden sich damit ab

Soweit ist der Sachverhalt derzeit nicht strittig.

2. Die *Klägerin* begehrt von der Beklagten die Zahlung von CHF 1'420'000.00, USD 950'000.00 und GBP 1'537'418.91 (umgerechnet insgesamt CHF 4'278'230.20) s.A. und brachte dazu zusammengefasst vor:

***** und ***** seien mit Urteil vom 05.07.2019 verurteilt worden, da sie Millionenbeträge von den von ihnen verwalteten Strukturen (u.a. der Klägerin) veruntreut hätten. ***** sei schuldig erkannt worden, der Klägerin als Privatbeteiligte CHF 5'521'137 zzgl. Zinsen zu bezahlen. Über das Vermögen von ***** sei daraufhin der Konkurs eröffnet worden. Dieses Verfahren sei zwar noch nicht rechtskräftig beendet; die Klägerin werde jedoch nur einen sehr geringen Betrag erhalten.

Ende 2017 habe ein Kunde der ***** als wirtschaftlich Berechtigter des ***** Trusts sein Geld von der *****AG abziehen wollen. Das Problem sei jedoch gewesen, dass ***** bereits veranlasst gehabt habe, dass vom ***** Trust ein Darlehen bei der *****AG in Höhe von CHF 1'200'000.00 (später erhöht auf CHF 1'400'000.00) aufgenommen worden sei. Um den rechtswidrigen Vermögensabfluss zu decken, habe ***** als Vertreter der Klägerin auf Weisung von ***** die *****AG angewiesen, den Betrag von CHF 1'420'000.00 vom Konto der Klägerin auf das Konto des ***** Trusts zu überweisen, um den gewünschten Geldabzug zu ermöglichen.

Weiters sei die ***** bis April 2018 Trustee des ***** Trust gewesen. ***** habe rechtswidrige

Überweisungen vom Konto dieses Trusts getätigt, sodass nicht mehr genügend Mittel vorhanden gewesen seien, als der wirtschaftlich Berechtigte des Trusts ein Bild von ***** habe kaufen wollen. ***** ***** habe deshalb ein Darlehen in Höhe von USD 2,5 Mio. aufnehmen müssen. Dieses sei mit den Vermögenswerten vom ***** Trust besichert gewesen. Als der ***** Trust Ende 2017 die Vermögenswerte von der Bank abgezogen habe, sei zwischen ***** ***** und der *****AG vereinbart worden, dass die Vermögenswerte der Klägerin als Sicherheit für den an ***** gewährten Kredit dienen sollten. ***** ***** habe daher am 17.12.2017 einen entsprechenden Pfandvertrag unterzeichnet. Er habe dabei seine Vertretungsbefugnis missbraucht und die Aufnahme eines Darlehens (ohne Gegenleistung) habe auch nicht dem Geschäftszweck der Klägerin entsprochen. Als ***** ***** schliesslich im April 2018 verhaftet worden sei, sei der Kredit bei ***** fällig gestellt worden. Da die ***** als Trustee den Kredit nicht habe zurückbezahlen können, habe die Bank in Verwertung des Pfandrechts den Betrag von CHF 3 Mio. (USD 950'000.00 und GBP 1'537'418.91) vom Konto der Klägerin abgebucht. Der Klägerin sei so ein Schaden in Millionenhöhe entstanden, welcher nur durch die Organisationsmängel innerhalb der ***** und die fehlende Kontrolle von ***** ***** verursacht habe werden können.

Bereits im Jahr 2008 sei ***** ***** in den USA wegen seiner Rolle in der sogenannten „*****“-Affäre angeklagt worden. Er sei deshalb auf der „bad-boy-Liste“ des IRS geführt worden. Der Beklagte hätte somit leicht erkennen können, dass ***** ***** in den USA angeklagt

gewesen sei. Weiters ergebe sich aus den Straftakten unzweifelhaft, dass die ***** und die von der ***** verwalteten Mandate unprofessionell und unsorgfältig geführt worden seien.

Der Beklagte sei nicht nur Verwaltungsrat und Geschäftsführer der *****, sondern auch leitende Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 lit. a TrHG gewesen. Er habe seine Pflichten als tatsächlich leitende Person allerdings überhaupt nicht wahrgenommen, da er bei der ***** faktisch gar nicht tätig gewesen sei. Der Beklagte habe sich vor Übernahme seines Engagements lediglich einen Sorgfaltskontrollbericht aus dem Jahre 2014 geben lassen. Der Beklagte habe die ***** nicht geleitet. Er habe offensichtlich nicht einmal die Namen der einzelnen Kunden gekannt. Er habe sich lediglich als Strohmann zur Verfügung gestellt.

Durch die Verletzung seiner Pflichten als leitende Person sei der Klägerin durch die angeführten Überweisungen ein Schaden von zumindest CHF 4'278'230.20 entstanden. Die Haftung des Beklagten für diesen Schaden ergebe sich daraus, dass im Sinn des § 1311 2. Satz Fall 2 ABGB der Beklagte das TrHG als „Schutzgesetz“ verletzt habe, indem er weder Kompetenz noch praktische Erfahrung eingebracht habe. Er habe Lohn bezogen und sich gar nicht vor Ort blicken lassen. Durch seine Untätigkeit habe er den Zweck des TrHG im Allgemeinen und der Bewilligungspflicht im Besonderen vereitelt. Er habe es der Gesellschaft als bewilligungsgebender Strohmann überhaupt erst ermöglicht, eine schadensgeneigte Tätigkeit auszuüben,

obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass keiner der im Betrieb tätigen Personen über die erforderliche Qualifikation verfügt habe. Er habe den Mitarbeitern von ***** keine Anweisungen gegeben, wie das Kundenvermögen zu schützen sei. Durch die Ausübung der Treuhändertätigkeit durch eine Gesellschaft, deren leitende Person untätig und im Betrieb nicht aktiv involviert sei, werde genau jener – für die Kunden gefährliche – Zustand herbeigeführt, der durch das Bewilligungserfordernis vermieden werden solle. Der Beklagte habe deswegen für den von ihm verursachten Schaden einzustehen, da die Verletzung des TrHG als Schutzgesetz offensichtlich sei. In diesem Zusammenhang sei auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang und die Kausalität gegeben. Was das Verschulden angehe, so sei der Beklagte in seiner Eigenschaft als Treuhänder Sachverständiger im Sinn des § 1299 ABGB. Die Pflichtverletzungen des Beklagten seien auch subjektiv vorwerfbar. Abgesehen davon greife die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB, sodass das Verschulden des Beklagten vermutet werde.

Soweit vom Beklagten ein Mitverschulden eingewendet werde, sei zu erwidern, dass die Handlungen von ***** *****, ***** ***** und ***** ***** den Schadenersatzanspruch der Klägerin nicht reduzieren könnten. Es sei anerkannt, dass nicht jede Sorglosigkeit des Geschädigten dessen Schadenersatzanspruch mindere. Vielmehr sei zu fragen, ob die sorglos übertretene Norm den Schaden des Geschädigten habe abwenden und die Haftpflicht des Schädigers habe vermindern wollen. Im vorliegenden Fall habe die Klägerin sich einer anerkannten liechtensteinischen Treuhandgesellschaft anvertraut, weil

sie eben sichergehen habe wollen, dass ihre Vermögenswerte sorgfältig verwaltet würden. Trotzdem sei es zur Schädigung durch kriminelle Organe gekommen, weil der Beklagte diesen Pflichten nicht nachgekommen sei. Auch wenn man der Klägerin die Handlungen des wirtschaftlich Berechtigten zurechnen würde, habe sie nicht sorglos gehandelt. Vielmehr habe sie den Treuhänder sorgfältig ausgewählt, es habe jahrelang keine Beanstandungen gegeben und der wirtschaftlich Berechtigte habe die erhaltenen Kontoauszüge regelmässig durchgesehen. Bei der Verschuldensabwägung im Sinn des § 1304 ABGB seien der Grad des Verschuldens sowie weitere objektive Kriterien einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund könne kein Zweifel bestehen, dass dem Beklagten schwerste Sorglosigkeit, der Klägerin hingegen – wenn überhaupt – bloss leichte Sorglosigkeit vorzuwerfen sei. Dem Mitverschuldenseinwand komme jedenfalls keine Berechtigung zu.

3. Der *Beklagte* bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein:

Ausgangspunkt für den bei der Klägerin eingetretenen Schaden würden Malversationen beim ***** Trust und beim ***** Trust bilden, die lange vor jenen Zeitpunkten stattgefunden hätten, zwischen denen der Beklagte ein Amt bei der ***** bekleidet habe. Bei der Klägerin sei durch diese Malversationen unzweifelhaft ein Schaden entstanden, wobei die Höhe desselben noch fraglich sei, da noch ein Konkursverfahren über die ***** behänge.

Die Klägerin stütze ihre Klage primär auf die Verletzung eines Schutzgesetzes durch den Beklagten. Das TrHG und in concreto Art 14 Abs 1 lit. a TrHG würden jedoch kein Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB darstellen.

Unabhängig davon sei das Verhalten des Beklagten nicht als rechtswidrig einzustufen. Die diesbezüglichen Vorwürfe der Klägerin würden völlig unsubstantiiert bleiben. Es fehle jede Beschreibung dazu, was der Beklagte konkret hätte unternehmen sollen, um den Schaden bei der Klägerin zu verhindern. Entgegen den Behauptungen der Klägerin sei die ***** viele Jahre erfolgreich geführt worden und habe über ausgebildete Fachleute sowie eine ausreichende Organisationsstruktur verfügt. Es sei für den Beklagten nicht im Entferntesten erkennbar gewesen, dass ***** ***** und ***** ***** bei den einzelnen Mandanten Gelder veruntreuen würden. Für den Beklagten habe sich das Bild eines erfolgreichen und gut geführten Unternehmens gezeigt, sodass er nicht den geringsten Grund gehabt habe, in das gut funktionierende Unternehmensgefüge einzugreifen. Es hätten keinerlei Anhaltspunkte vorgelegen, die irgendwie geartete Zweifel über den Beklagten hätten hervorrufen können/müssen. Die malversiven Handlungen seien geschickt verschleiert worden und hätten vom Beklagten wohl nur dann aufgedeckt werden können, wenn er selber, gleich einem Verwaltungsrat, auf den jeweiligen Mandaten operativ tätig gewesen wäre. Dies sei aufgrund der Anzahl der Mandate der ***** aber nicht möglich gewesen und werde von einer leitenden Person nach Art 14 TrHG auch nicht verlangt.

Die einzelnen Vorwürfe der Klägerin würden nicht zutreffen. Der Beklagte habe sich sehr wohl ein Bild von der ***** und deren Mandaten gemacht. Er habe sich regelmässig mit ***** ***** ausgetauscht, habe Sorgfaltsberichte, Risikobewertungen und Revisionsstellenberichte erhalten. ***** ***** habe immer wieder nur positive Rückmeldungen gegeben.

Schliesslich seien auch die vermeintlichen behaupteten Unterlassungen des Beklagten nicht kausal für den bei der Klägerin eingetretenen Schaden. Selbst wenn der Beklagte Nachfragen zum Mandat der Klägerin gestellt hätte, wäre der Schaden eingetreten, da der Beklagte dann von ***** ***** getäuscht worden wäre, sowie alle anderen von Letzterem erfolgreich über Jahre hinweggetäuscht worden seien.

Es stelle sich auch die Frage, ob der Schaden bei der Klägerin verhindert worden wäre, wenn sich der Beklagte „rechtmässig“ verhalten hätte. Dies sei jedenfalls zu verneinen, sodass auch bei rechtmässigem Verhalten ein zumindest gleich grosser Schaden eingetreten wäre.

Nachdem es im hier massgeblichen Zeitraum keine klare gesetzliche Grundlage und keine Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Funktion der tatsächlichen Leitung nach Art 14 Abs 1 lit a TrHG gegeben habe, könne ein allfällig rechtswidriges Verhalten dem Beklagten nicht vorgeworfen werden, sodass auch mangels Verschuldens der Schadenersatzanspruch nicht zu Recht bestehe.

Sollte jedoch die Haftung des Beklagten dem Grunde nach bejaht werden, müsse das Mitverschulden der Klägerin berücksichtigt werden. Die Klägerin habe sich das

Handeln ihrer (ehemaligen) Organe zurechnen zu lassen. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf ***** abzustellen, der für sein Vorgehen gegenüber der Klägerin wegen Untreue verurteilt worden sei. Auch der zweite Direktor ***** hätte den Schaden verhindern können, wenn er seine Pflichten als verwaltendes Organ der Klägerin erfüllt hätte. Überwiege das Verschulden des einen das Verschulden des anderen weitaus, so habe jener den Schaden alleine zu tragen. Wenn das Organ mit bestimmten Rechtshandlungen die Gesellschaft schädige, habe sich die Gesellschaft den Schaden selbst zugefügt und bestehe schon von diesem Ansatz her – ausser bei Kollusion – kein deliktischer Ersatzanspruch gegen Dritte. Für den gegenständlichen Fall, in welchem die Klägerin durch das bewusste Handeln ihrer Organe geschädigt worden sei, bedeute dies, dass der Mitverschuldenseinwand voll durchschlage und für die Mithaftung des Beklagten kein Raum bestehe.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 26.08.2022 (ON 44) die Klagebegehren ab. Dieser Entscheidung legte es die oben zu Punkt 1. bzw nachfolgend wiedergegebenen Feststellungen zugrunde:

„Die Klägerin wurde – zumindest administrativ – von der ***** verwaltet. Es kann nicht festgestellt werden, dass das Mandat der Klägerin von der ***** auf die ***** migriert wurde.

Der Beklagte war im Zeitraum vom 08.02.2017 bis 23.04.2018 Verwaltungsrat und Geschäftsführer sowie leitende Person nach Art. 14 Abs. 1 lit. a TrHG bei der *****. Die ***** betreute in diesem Zeitraum ca. 250 - 300 Mandate.

Bevor sich der Beklagte in dieses Engagement eingelassen hat, hat sich der Beklagte informiert und entsprechende Unterlagen

angefordert. Er hat den Jahresabschluss 2015 und den KPMG-Sorgfaltspflichtbericht 2014 erhalten, welches damals der aktuellste war. Im Laufe des Jahres 2017 hat er auch den Jahresabschluss 2016 erhalten und wurde über die Sorgfaltspflichtkontrolle im Jahr 2017 umgehend informiert, wobei er auch den entsprechenden Bericht erhalten hat. **Dem Beklagten lag auch eine Risikobewertung vor, welche gleichzeitig eine Mandatsliste war. Diese beinhaltete diverse Informationen über die einzelnen Mandate. Mit ***** ist er diese Liste durchgegangen, bevor er sich in die Geschäftsbeziehung eingelassen hat.** Gleichzeitig hat sich der Beklagte selbst darüber informiert, auf was er sich einlässt und hat Informationen über die ***** eingeholt. ***** war ihm als Koryphäe auf dem Gebiet des Trust-Rechts persönlich bekannt und ***** kannte er als ausgewiesenen Steuerspezialisten. Er kannte auch die restliche Mitarbeiterorganisation, wie bspw. ***** und *****.

Mit ***** hatte der Beklagte vereinbart, dass er die Oberaufsicht ausführt und somit nicht operativ auf Mandatsebene arbeitet. Als Bedingung war vereinbart, dass ***** den Beklagten regelmässig über den laufenden Geschäftsgang, Agenden und wichtige Geschäfte informiert. Der Beklagte war zumindest fünf- bis sechsmal in den Räumlichkeiten der ***** vor Ort. Darüber hinaus fand der Kontakt telefonisch und per E-Mail statt. Hauptansprechpartner für den Beklagten war ***** , wobei mit diesem zumindest zu Beginn monatliche Besprechungen stattgefunden haben, anlässlich welcher über alle wichtigen Geschäfte gesprochen und der Beklagte entsprechend informiert wurde.

Eine aktive Überwachung der Geschäftstätigkeiten der ***** durch den Beklagten fand – in Absprache mit ***** – nicht statt. ***** , welcher zwischen 150 und 200 Mandate aktiv betreute, wurde vom Beklagten zweimal per E-Mail bezüglich zwei konkreter Mandate angefragt. In Geschäftsunterlagen von *****

***** hat der Beklagte keine Einsicht genommen – auch nicht stichprobenmässig.

Für den Beklagten war jedoch wichtig, dass sowohl auf Ebene ***** als auch auf Mandatsebene das Vieraugenprinzip jederzeit gewährleistet war. Er hat sich darauf verlassen, dass dieses eingehalten wird. Zugangsrecht zu den Büroräumlichkeiten sowie einen Zugang zu den Akten, der EDV und sonstigen Systemen der ***** hatte der Beklagte nicht.

Die Informationen, welche der Beklagte von ***** erhalten hat, hat der Beklagte als Teil des unbedenklichen Tagesgeschäfts eingestuft. Er hatte keine Zweifel, dass die Geschäfte gut laufen und es sich bei der ***** um eine gute, alt eingesessene Treuhandfirma mit gutem und hoch qualifiziertem Mitarbeiterstand handelte. Da nach Ansicht des Beklagten eine kompetente Person für die Meldepflichten nach dem SPG, FMAG etc. eingesetzt war, hatte er keine Bedenken, dass etwas falsch läuft.

Der Grossteil der *****-Mandate wurde (formal) ordentlich verwaltet und ordentlich fakturiert, wobei es verschiedentlich Kundenreklamationen insbesondere in Bezug auf Rechnungen gab. Die Zweckbestimmungen bei den Mandanten wurden im Regelfall eingehalten.

Der Beklagte wusste nichts über die Malversationen von ***** und ***** *****. Zwar hat er sich, als er Ende 2017 ***** ***** nicht mehr erreichen konnte, da sich dieser verleumden liess, langsam Gedanken gemacht, dass etwas nicht korrekt laufen könnte. Diese Befürchtungen des Beklagten konnten von ***** ***** im Anschluss aber beseitigt werden, indem er dem Beklagten Informationen über die Geschäftsabläufe gab und ihm zusicherte, zusammen den Geschäftsabschluss für das Jahr 2017 zu erstellen und die Risikoprofile der Gesellschaften zu aktualisieren.

***** ***** hat den Beklagten nicht über alle Geschäftsgänge informiert, hat ihm Informationen vorenthalten und bezüglich

verschiedener Sachverhalte falsch informiert. Der Beklagte hat sich auf die Angaben von ***** verlassen und hat keine Stichprobenkontrollen durchgeführt. ***** hatte deshalb nicht die Befürchtung, dass seine Malversationen vom Beklagten aufgedeckt werden könnten. ***** hat ***** ab Januar 2018 angefangen zu decken. Er hätte daher auf Nachfrage des Beklagten zu den zum Nachteil der Klägerin gemachten Rechtsgeschäften zu ihm gesagt, dass alles in Ordnung sei und er sich keine Sorgen machen müsse und ihn an ***** verwiesen.

***** hat den Beklagten darüber, dass sie der Ansicht war, dass die Zuständigkeiten für die Mandate in der ***** nicht geregelt waren und über die ihres Erachtens hohen „Selbstbezüge“ nicht informiert.

***** , wirtschaftlich Berechtigter der Klägerin, hat in regelmässigen Abständen (alle ein bis drei Monate) Kontoauszüge der Klägerin erhalten und diese auch regelmässig überprüft. ***** hat die Auszüge jedenfalls bis Sommer 2017 regelmässig und im Februar 2018 Kontoauszüge für Ende 2017 erhalten.

Es kann nicht festgestellt werden, ob *** zwischen Sommer 2017 und Februar 2018 Kontoauszüge der Klägerin erhalten hat und ob die ihm übermittelten Auszüge gefälscht waren oder nicht. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass ***** von den zweckwidrigen Abflüssen von der Klägerin vor April 2018 Bescheid wusste.“**

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht unter Verweis auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu LES 2006, 357 zusammengefasst aus, dass infolge der vorsätzlichen Schädigung der Klägerin durch deren Organ(e) keine Schadenersatzpflicht des Beklagten bestehe, selbst wenn man diesem als im Verhältnis zur Klägerin Dritten eine zum Schaden führende fahrlässige Unterlassung durch Verletzung seiner (Kontroll- und Prüf-

)Pflichten als leitende Person anlasten würde. Die Klägerin als Geschädigte treffe nicht nur der Vorwurf einer Sorglosigkeit (im Sinn einer fahrlässigen Handlung/Unterlassung); vielmehr müsse sie sich den Vorwurf gefallen lassen, den Schaden durch ihre Organe *vorsätzlich* herbeigeführt zu haben. Die von der Klägerin dazu ins Treffen geführte Wichtigkeit der verletzten Norm und die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts, welche bei der Verschuldensabwägung gemäss § 1304 ABGB einzubeziehen seien, müssten diesfalls in den Hintergrund treten.

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 26.01.2023 (ON 55) der Berufung der Klägerin gegen das Ersturteil keine Folge. Eine Beweistrüge, die sich gegen die oben in Fettdruck hervorgehobenen Feststellungen richtete, hielt das Berufungsgericht für nicht berechtigt. In rechtlicher Hinsicht erörterte das Berufungsgericht insbesondere, ob der Beklagte durch das ihm von der Klägerin vorgeworfene und dazu festgestellte Verhalten gegen Vorschriften des Treuhändergesetzes verstossen und demzufolge eine Schutzgesetzverletzung zu verantworten habe. Letztlich liess das Fürstliche Obergericht diese Frage aber offen und schloss sich insbesondere ebenfalls unter Verweis auf die zu LES 2006, 357 veröffentlichte Entscheidung der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts an. Damit müsse auf die von der Beklagten in ihrer Berufungsbeantwortung angesprochenen sekundären Feststellungsmängel nicht mehr eingegangen werden.

6. Die *Klägerin* bekämpft das Urteil ON 55 mit ihrer rechtzeitigen Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung gemäss § 472 Z 2 und 4 ZPO. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass das Urteil ON 55 in der Weise abgeändert werde, dass dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde. Hilfsweise werden Aufhebungsanträge gestellt und die Zurückverweisung der Rechtssache an das Berufungs- bzw Landgericht beantragt.

Auf die Revisionsausführungen wird – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – noch näher einzugehen sein (§§ 482, 469a ZPO).

7. Der *Beklagte* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der er Verfahrensrügen ausführt und beantragt, der Revision keine Folge zu geben. Im Rahmen seiner Beantwortung des Rechtsmittels macht der *Beklagte* diverse sekundäre Feststellungsmängel geltend. Auf diese sowie die weiteren Darlegungen des *Beklagten* wird nachfolgend – soweit entscheidungsrelevant – zurückzukommen sein (§§ 482, 469a ZPO).

8. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig; sie ist aber nicht berechtigt.

8.1. Zu den Verfahrensrügen der *Klägerin*:

8.1.1. Mit ihrer Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil bekämpfte die klagende Partei die oben in Fettdruck hervorgehobenen Feststellungen. Stattdessen strebte sie eine Sachverhaltsgrundlage an, wonach dem *Beklagten* keine Risikobewertung, welche

gleichzeitig eine Mandatsliste gewesen sei, vorgelegen habe. Der Beklagte sei mit ***** eine solche Liste nicht durchgegangen, bevor er sich in die Geschäftsbeziehung eingelassen habe.

Weiters wurden Feststellungen begehrt, wonach ***** zwischen Sommer 2017 und Februar 2018 keine Kontoauszüge der Klägerin erhalten habe. Er habe in dieser Zeit mehrmals die Übermittlung der Kontoauszüge verlangt. Er habe zu diesem Zweck sogar ***** nach Vaduz geschickt, um die Konten von u.a. ***** zu überprüfen. Vor Sommer 2017 habe ***** modifizierte Kontoauszüge erhalten, aus denen die Abflüsse für ihn nicht erkennbar gewesen seien. ***** habe von den zweckwidrigen Abflüssen von der Klägerin vor April 2018 nicht Bescheid gewusst.

Den ersten Teil dieser Feststellungen hatte das Erstgericht mit dem „*widerspruchsfreien und glaubwürdigen Aussagen des Beklagten*“ begründet, zu der keine gegenteiligen Beweisergebnisse vorliegen würden.

Zum zweiten Punkt der bekämpften Feststellungsgrundlage bezog sich das Erstgericht vor allem auf die Aussagen der Zeugen ***** und ***** . Diese wurden beweiswürdigend erörtert. Schliesslich verwies das Erstgericht dazu noch auf den Inhalt eines E-Mails laut Beilage AO und ein Urteil des Land- als Kriminalgerichts vom 05.07.2019.

Dazu führte das Berufungsgericht zunächst ins Treffen, dass die Aussage des Beklagten nicht widerspruchsfrei geblieben sei. Vielmehr spreche die Aussage des Zeugen ***** gegen den

entsprechenden Standpunkt. Dieser Zeuge habe aber auch eingeräumt, dass der Beklagte möglicherweise eine Liste von jemand anderen erhalten habe. In der Folge würdigte das Berufungsgericht die Aussage des Beklagten. Davon ausgehend erachtete es als nachvollziehbar, dass das Erstgericht auch aufgrund des persönlichen Eindrucks der von ihm vernommenen Personen die entsprechenden Feststellungen getroffen hat. Der Berufungswerberin sei es nicht gelungen, darzulegen, dass aufgrund der Beweisergebnisse die getroffenen Feststellungen zwingend unrichtig seien oder wenigstens bedeutend überzeugendere Ergebnisse für andere Feststellungen vorlägen. Abschliessend wurde darauf verwiesen, dass der Zeuge ***** sich an verschiedene Einzelheiten überhaupt nicht mehr erinnern habe können, sodass auch davon ausgehend nicht zu beanstanden sei, dass der Erstrichter den Ausführungen des Beklagten und nicht jenen des Zeugen ***** gefolgt sei.

Zur zweiten bekämpften Feststellungsgrundlage würdigte das Berufungsgericht die seiner Ansicht nach einander widersprechenden Angaben der „Verfahrensbeteiligten“ ***** *****, ***** ***** und ***** *****. Zusätzlich verwies es darauf, dass keine weiteren Beweisergebnisse vorlägen, aus denen auf eine Fälschung von Kontoauszügen der Klägerin geschlossen werden könnte. Dazu wurde auch auf das in einem vorangegangenen Strafverfahren erlassene und bereits erwähnte Urteil des Land- als Kriminalgerichts vom 05.07.2019 verwiesen. Zusätzlich enthalten die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils dazu

grundsätzliche Erwägungen zur freien Beweiswürdigung der Gerichte gemäss § 272 Abs 1 ZPO.

8.1.2. Die Klägerin rügt nun in ihrer Revision als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens gemäss § 472 Z 2 ZPO, dass die von ihr schon mit der Berufung bekämpften Feststellungen krass unrichtig seien und auf einer offensichtlich unhaltbaren Beweiswürdigung bzw einer Scheinbegründung beruhten. Dazu wird zusammengefasst ins Treffen geführt, dass der Aussage einer Partei grundsätzlich weniger Beachtung zu schenken sei als anderen Beweisergebnissen, zumal mit Ausnahme einer Falschaussage der Partei unter Eid diese im Gegensatz zur falschen Zeugenaussage nicht strafbar sei. Es liege auch in der Natur der Sache, dass die beklagte Partei mit ihrer Aussage versuche, die gegen sie gerichtete Klage abzuwenden. Hätte der Beklagte tatsächlich eine Risikobewertung bzw eine Mandatsliste erhalten, so hätte er diese als Urkundenbeweis vorlegen können. Auch deshalb sei die Aussage des Beklagten zweifelhaft. Dem Zeugen ***** habe das Berufungsgericht zu Unrecht mangelnde Glaubwürdigkeit vorgeworfen. Dieser habe nicht wissen können, ob jemand anderer der beklagten Partei eine entsprechende Liste zukommen habe lassen. Alle übrigen Zeugen hätten Aussagen gemacht, die gewichtige Zweifel an der Richtigkeit der bekämpften Feststellungen begründen würden. Dem Zeugen ***** würden zu Unrecht „Erinnerungslücken“ vorgeworfen werden. Die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zur Beweiswürdigung erweckten den Anschein von Standardformulierungen.

Zum zweiten Block der bekämpften Feststellungen hätten die Vorinstanzen die Aussage des Zeugen ***** völlig unberücksichtigt gelassen. Dieser habe das Vorbringen der Klägerin bestätigt. Auch die Aussage des Zeugen ***** dazu sei unrichtig bewertet worden. Insoweit habe das Berufungsgericht die Beweistrüge der Klägerin übergangen. Das Fürstliche Obergericht habe zu Unrecht auch nicht das mit der Berufung vorgelegte Protokoll vom 27.01.2022 aus dem Verfahren zu „05.CH.2020.93“ (gemeint offenbar: 05 CG.2020.93) berücksichtigt. Dieses liefere eindeutig Beweis dafür, dass ***** ***** modifizierte Kontoauszüge erhalten habe. Daher hätten ihm vor April 2018 die Vermögensabflüsse auch nicht auffallen können.

8.1.3. Dem hält der Beklagte in seiner Rechtsmittelbeantwortung entgegen, dass der OGH keine Tatsacheninstanz sei. Von krass unrichtigen Feststellungen der Vorinstanzen könne keine Rede sein. Das Fürstliche Obergericht habe seine Entscheidung ausführlich, nachvollziehbar, sachlich und letztlich auch korrekt begründet. Die Revisionswerberin lege auch nicht dar, dass die getroffenen Feststellungen zwingend unrichtig seien oder wenigstens bedeutend überzeugendere Ergebnisse für andere Feststellungen vorliegen würden. Es sei nicht richtig, dass die Aussage einer Partei weniger Beachtung verdiene wie andere Beweisergebnisse. Die Angaben des Beklagten seien detailliert und stimmten mit weiteren Beweisergebnissen überein. Während diese Aussagen mehrfach bestätigt und widerspruchsfrei seien, habe der Zeuge ***** ***** immer wieder Erinnerungslücken aufgewiesen.

Aus den Angaben der Zeugen ***** und ***** ergäbe sich in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Klägerin, dass ***** Kontoauszüge (nur) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten habe. Das für den Standpunkt der Klägerin sprechende E-Mail von ***** vom 23.03.2018 (Beilage AO) werde durch dessen eigene Aussage widerlegt. Zu Recht habe das Berufungsgericht auch auf das Urteil des Fürstlichen Landals Kriminalgerichts vom 05.07.2019 (Beilage C) verwiesen. Das mit der Berufung neu vorgelegte Protokoll sei wegen Verspätung zurückzuweisen. Unabhängig davon sei daraus für den Standpunkt der Klägerin nichts Geeignetes zu entnehmen. Der Beklagte rüge in diesem Zusammenhang als Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, dass das Obergericht das vom Kläger erstattete Neuvorbringen der Gegenseite nicht förmlich zurückgewiesen habe. Auch im Übrigen sei die Beweiswürdigung der Vorinstanzen zutreffend, so auch im Zusammenhang mit der Negativfeststellung zur Kenntnis von ***** über die zweckwidrigen Abflüsse vor April 2018. Entgegen den Revisionsausführungen seien die angestrebten Feststellungen auch nicht entscheidungsrelevant, weil sie an der Beurteilung der Mitverschuldensfrage nichts ändern würden.

8.1.4. Nach *Becker* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 2617 und Rz 2622, ist das Berufungsverfahren mangelhaft, wenn sich das Rechtsmittelgericht mit einer Beweisrüge überhaupt nicht befasst bzw eine solche Rüge nicht ausreichend erörtert, sodass im Berufungsurteil dazu keine nachvollziehbaren Überlegungen festgehalten sind. Unter Hinweis auf frühere Entscheidungen des Fürstlichen

Obersten Gerichtshofs wird dort auch die Ansicht vertreten, dass der von den Unterinstanzen festgestellte Sachverhalt vom Revisionsgericht bei Vorliegen einer entsprechenden Verfahrensrüge dann überprüfbar ist, wenn sich die Feststellungen als krass unrichtig erweisen, wie das hier in der Revision geltend gemacht wird. Das Revisionsgericht hat aber in Anlehnung an die Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofes wiederholt auch die Ansicht vertreten, dass im Rahmen der Revision mit Rechtsrüge tatsächliche Feststellungen (nur) insoweit angefochten werden können, als sie auf Schlussfolgerungen beruhen, die mit den Gesetzen der Logik und der Erfahrung unvereinbar sind (zuletzt OGH 05.05.2023 zu 08 Cg.2020.315 Erw 7.2.2.a). Ein mit der Revision anfechtbarer Verstoss gegen die Denkgesetze liegt nach dieser Ansicht zu den Rezeptionsbestimmungen der ZPO aber nur dann vor, wenn der Schluss des Richters logisch unmöglich ist (RIS-Justiz RS0043356; OGH 04.10.2021 zu 04 CG.2016.304 GE 2022, 182 Erw 8.2.2.; vgl dazu *Becker Rz 26.51 mwN*).

Ein Mangel des Berufungsverfahrens wurde auch dann angenommen, wenn sich das Berufungsgericht mit den Rechtsmittelausführungen zur Verfahrens- und Beweisrüge nur unvollständig auseinandersetzt und sich mit gewichtigen Argumenten gar nicht befasst. Dies trifft etwa dann zu, wenn keine nachvollziehbaren Überlegungen über die Beweiswürdigung angestellt und im Urteil festgehalten sind, also wenn nur eine „floskelhafte Scheinbegründung“ vorliegt. Die Behandlung einer Beweis- oder Verfahrensrüge ist hingegen mängelfrei, wenn sie sich mit dieser befasst, die Beweiswürdigung des Erstgerichts überprüft und nachvollziehbare Überlegungen über die

Beweiswürdigung anstellt und in seinem Urteil festhält. Erforderlich sind logisch nachvollziehbare Erwägungen, die sich mit den Kernargumenten des Rechtsmittelwerbers inhaltlich befassen, ohne dass ein Eingehen auf jedes einzelne Argument erforderlich wäre (OGH 04.03.2022 zu 08 CG.2020.262 GE 2022, 188 Erw 8.1.).

Nach der Judikatur des Staatsgerichtshofs kann eine Verletzung des Willkürverbots auch durch eine qualifiziert unrichtige Sachverhaltsfeststellung erfolgen, wie dies bei einer offensichtlich unhaltbaren Beweiswürdigung oder einer krassen Aktenwidrigkeit der Fall ist (StGH 27.06.2022 zu StGH 2022/005 GE 2022, 233 Erw 4.1.).

Erwägungen der Tatsacheninstanzen, weshalb ein Sachverhalt als erwiesen angenommen wurde oder nicht, fallen in das Gebiet der irrevisiblen Beweiswürdigung (OGH 05.05.2023 zu 08 Cg.2020.315 Erw 7.2.2.a unter Hinweis auf *Lovrek in Fasching/Konecny ZPO³ IV/1 § 503 Rz 52*). Dasselbe gilt für die Frage, ob die Begründung des Berufungsgerichts inhaltlich überzeugend ist (OGH 02.12.2022 zu 09 CG.2021.109 Erw 11.1.1. mwN).

Soweit die Revisionswerberin dem Fürstlichen Obergericht vorwirft, dessen rechtliche Erwägungen zur Beweiswürdigung stellten lediglich Standartformulierungen dar, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um Rechtsgrundsätze handelt, die das Berufungsgericht eindeutig deshalb verwendete, weil es diese als hier anwendbar erachtete. Dass diese unrichtig seien, wird in der Revision gar nicht geltend gemacht. Von einer Scheinbegründung kann daher keine Rede sein.

Das Fürstliche Obergericht ist in seinem Urteil auf eine in der Berufung aufgezeigte Schwäche der erstinstanzlichen Beweiswürdigung zutreffend eingegangen. Es ist nämlich nicht richtig, dass zur Aussage des Beklagten keine gegenteiligen Beweisergebnisse vorliegen würden (vgl dazu ZV ***** *****). Allerdings hat das Berufungsgericht nachvollziehbare Überlegungen angestellt, warum es die Angaben des Zeugen ***** nicht für so glaubwürdig erachtete, wie dies die Revisionswerberin sieht. Diese Argumente sind daher einwandfrei nachprüfbar. Der Zeuge ***** konnte sich nach seiner eigenen Aussage an manche entscheidungsrelevante Details zu den an ihn gerichteten Fragen nicht erinnern. Es ist daher der Schluss nicht unzulässig, dass seine Aussage insgesamt nicht ohne Weiteres geeignet ist, die Angaben des Beklagten zu widerlegen.

Richtig ist der Hinweis der Revisionswerberin, dass nach *Körber-Risak* in *Höllwerth/Ziehensack* ZPO¹ § 371 Rz 1 in Bezug auf die Wahrheitspflicht zwischen Parteien und Zeugen der einzige Unterschied darin bestehe, dass eine Falschaussage der Partei nur bei ihrer Beeidigung strafbar sei. Zusätzlich wird in dieser Literaturstelle aber darauf verwiesen, dass auch Parteien der Wahrheitspflicht unterliegen und vorsätzlich falsches Vorbringen sowie vorsätzliche Falschaussagen von Parteien den Tatbestand des (versuchten) Prozessbetrugs verwirklichen könnten. Schliesslich wird dort auch noch hervorgehoben, dass sich die Unverzichtbarkeit der Parteieneinvernahme als Beweismittel schon daraus ergebe, dass die Parteien

oftmals (wenn auch nicht immer) die meisten Kenntnisse über die massgeblichen Vorgänge hätten.

Davon ausgehend ist aber die Überlegung der Klägerin nicht zutreffend, dass der Aussage einer Partei grundsätzlich weniger Beachtung zu schenken sei wie anderen Beweisergebnissen. Schliesslich ist hier auch zu beachten, dass die vom Erstgericht einvernommenen Zeugen, auf die sich die Revision bezieht, als zumindest mittelbar Betroffene am Obsiegen der Klägerin in diesem Verfahren ein eigenes Interesse haben könnten. Dieses Interesse kann darin gelegen sein, dass die einvernommenen Zeugen im fraglichen Zeitraum als Organe der Klägerin fungierten bzw als Schädiger der Klägerin von eigenen Ersatzansprüchen befreit sein wollen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht diesen nicht jene Glaubwürdigkeit zuerkannte, die die Revisionswerberin sieht.

Sohin kommt auch der Aussage des Zeugen *****, die er nach dem mit der ON 43 am 02.08.2022 vorgelegten Protokoll in einem Parallelverfahren abgelegt hat, keine nennenswerte Bedeutung zu. Die Urkunde ist ausserdem zu einem Grossteil „geschwärzt“, weshalb die darin angeführten Angaben nicht in ihrer Gesamtheit, zum Beispiel auf mögliche Widersprüche, überprüfbar und auch aus diesem Grund faktisch nicht beweiskräftig sind (vgl § 296 ZPO). Die Urkunde ist daher nicht geeignet, den Prozesstandpunkt der Klägerin zu stärken.

In jedem Fall zeigt die Revisionswerberin keine qualifiziert unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen, die auf

einer offensichtlich unhaltbaren oder krass unrichtigen Beweiswürdigung der Vorinstanzen beruhten, auf. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass die strittigen Feststellungen auf Schlussfolgerungen zurückzuführen seien, die mit den Gesetzen der Logik und der Erfahrung unvereinbar bzw. „logisch unmöglich“ seien. Vielmehr betrifft die Revision insoweit nur die irreversible Beweiswürdigung der Vorinstanzen. Es bedarf daher auch keiner näheren Erörterung, ob in diesem Zusammenhang zwischen einem Teil der Judikatur des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs und jener des österreichischen Höchstgerichts zur Frage, inwiefern tatsächliche Feststellungen noch mit der Revision bekämpft werden können, Differenzen bestehen, die zu harmonisieren wären.

8.1.5. Wie sich aus der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung ergibt, sind aber ohnehin sowohl die bekämpften als auch die von der Klägerin angestrebten Feststellungen nicht entscheidungsrelevant.

8.1.6. Die Verfahrensrügen der Klägerin erweisen sich damit als nicht berechtigt (§§ 482, 469a ZPO).

8.2. Zu den Verfahrensrügen des Beklagten:

8.2.1. Dieser bemängelt zunächst, dass das Berufungsgericht in der Berufung des Klägers neu erstattetes Vorbringen, das einen Teil der bekämpften Feststellungen (insbesondere, ob ***** „modifizierte“ Kontoauszüge erhalten hat) betrifft, und das damit vorgelegte sowie oben bereits erwähnte Protokoll vom 27.01.2022 nicht zurückgewiesen hat.

Wie dargelegt, kommt dem vorgelegten Protokoll kaum Beweiskraft zu. Es ist damit schon an sich nicht geeignet, das dazu erstatte Vorbringen unter Beweis zu stellen. Damit bleiben sowohl diese Behauptungen als auch das Beweisanbot ohne verfahrensrechtliche Relevanz. Sohin ist der Beklagte nicht dadurch beschwert, dass das Berufungsgericht die von der Klägerin mit ihrem damaligen Rechtsmittel vorgelegte Urkunde (Protokoll vom 27.01.2022 über die Einvernahme des Zeugen ***** in einem Parallelverfahren) nicht zurückgewiesen hat, sodass schon aus diesem Grund der in der Revisionsbeantwortung gerügte Mangel des Berufungsverfahrens nicht vorliegt. Erwähnt sei aber dennoch, dass die Klägerin keine aussagekräftigen Umstände vorgetragen hat, warum sie diese mit 27.01.2022 datierte Urkunde nicht vor Schluss der Verhandlung erster Instanz am 15.05.2022 vorgelegt hat. Es ist sohin davon auszugehen, dass die Urkundenvorlage im Sinn von § 452 Abs 3 ZPO schuldhaft verspätet erfolgte (vgl dazu *Öhri in Schumacher Rz 25.20*) und auch deshalb im Ergebnis zu Recht vom Berufungsgericht nicht weiter berücksichtigt wurde.

8.2.2. Bemängelt wird auch, dass das Fürstliche Obergericht trotz eines entsprechenden Hinweises des Beklagten in seiner Berufungsmitteilung nicht darauf eingegangen sei, dass die in der Berufung enthaltene Rechtsrüge nicht gesetzmässig ausgeführt gewesen sei. Diese habe sich nur mit der (nicht vorgenommenen) Verschuldensteilung und nicht mit der Kausalität des angeblich rechtswidrigen Verhaltens des Beklagten und dem möglichen rechtmässigen Alternativverhalten sowie

nicht damit befasst, dass Art 14 Abs 1 lit a TrHG ein Schutzgesetz darstelle.

Allerdings war die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts zu diesen Fragen inhaltsleer, so dass sie auch nicht zum Gegenstand der Rechtsrüge gemacht werden mussten. Diese konnten sich nämlich nicht mit entsprechenden Ausführungen des Erstgerichts auseinandersetzen, sondern nur mit jenen zur (nicht erfolgten) Verschuldensteilung.

Entgegen dem nunmehrigen Standpunkt des Beklagten ist nicht von Bedeutung, dass in der Berufung nicht (ausdrücklich) dargelegt wurde, warum die Rechtsrüge relevant sein soll. Insgesamt ist nämlich der Berufung zweifelsfrei zu entnehmen, dass nach Ansicht der Klägerin das Klagebegehren berechtigt wäre, wenn die Gerichte sich ihrem Rechtsstandpunkt anschliessen würden, sodass schon deshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

8.2.3. Das Erstgericht hatte unter anderem dem Beklagten vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz noch die Möglichkeit eingeräumt, nach dem Schluss der Verhandlung mit einem Schriftsatz noch weiteres Vorbringen zu erstatten. Dem ist der Beklagte mit seinem Schriftsatz ON 42 nachgekommen, mit dem er auch ein (teilweise geschwärztes) Mail vom 06. Juli 2022 und ein zu 05 CG.2020.93 aufgenommenes Protokoll über die dortige Einvernahme von ***** vorlegte. Dieses Protokoll war in einem Verfahren der auch hier klagenden Partei gegen die *****AG am 02.09.2021 aufgenommen worden.

In der Folge wies das Erstgericht mit einem in das angefochtene Urteil aufgenommenen Beschluss unter

anderem (zwar nicht den Schriftsatz) aber die damit vorgelegten Urkunden unter Hinweis auf § 179 Abs 1 ZPO als verspätet zurück (ON 44 S 2).

Der Beklagte bemängelt nun in seiner Beantwortung zur Revision noch erkennbar, dass sich das Berufungsgericht nicht mit seiner in der Berufung ausgeführten Rüge über die Zurückweisung dieser Urkunden auseinandergesetzt habe. Aus jenen ergäbe sich, dass der Beklagte erstmals im Juli 2022 von diesem Parallelverfahren und dem dort aufgenommenen Protokoll Kenntnis erlangt habe. Er sei daher berechtigt gewesen, diese Urkunden auch nochmals im Berufungsverfahren vorzulegen. Aus dem Protokoll hätte sich zusammengefasst ergeben, dass ***** entgegen seiner Aussage im vorliegenden Verfahren Kenntnis über eine Vielzahl von massiven Pflichtverstößen der Organe der nunmehrigen Klägerin erlangt habe, sodass er „schon 2017 die Reissleine ziehen und alle Organe der Revisionswerberin abberufen hätte müssen, sodass der nunmehr geltend gemachte Schade nicht eingetreten wäre“.

Allerdings ergibt sich aus den vorlegten Urkunden (die dem Schriftsatz ON 42 angeschlossen sind) zum einen nicht, dass der Beklagte nicht doch schon vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz von der Existenz des vorgelegten Protokolls Kenntnis hatte. Der Inhalt des Mails vom 06.07.2022, der schon wegen der vorgenommenen Schwärzungen nur sehr eingeschränkte Beweiskraft aufweist, lässt jedenfalls einen gegenteiligen Schluss nicht zwingend zu. Daraus lässt sich nur entnehmen, dass dem Beklagtenvertreter damit Protokolle

übermittelt worden sein sollen. Welche Protokolle dies sind und dass diese dem Beklagten nicht früher bekannt waren, ergibt sich daraus aber nicht.

Schliesslich ist auch dem Protokoll selbst zwar zu entnehmen, dass ***** ***** an gewissen Verhaltensweisen von ***** ***** Kritik geübt und er festgestellt habe, dass „etwas nicht in Ordnung“ sei. Konkret verwies er dazu aber nur auf ein von ***** ***** im Namen der Klägerin eröffnetes Portfolio, von dem er nichts gewusst habe. In der Folge gab ***** ***** an, dass er wegen der offenbar unmittelbar nach dieser Erkenntnis erfolgten Inhaftierung von ***** ***** nichts Wirksames (gemeint offenbar zur Vermeidung von Schäden) unternehmen habe können (Protokoll vom 02.09.2021 zu 05 CG.2020.93 S 7 oben bei ON 42).

Entgegen dem nunmehrigen Prozessstandpunkt des Beklagten kann somit daraus nicht abgeleitet werden, dass er die strittigen Schäden vermeiden hätte können, wenn er damals sofort Organe der Revisionswerberin abberufen hätte.

8.2.4. Bemängelt wird vom Beklagten weiter (Revisionsbeantwortung S 38 Rz 134), dass sich das Berufungsgericht nicht mit seinem Einwand auseinandergesetzt habe, die Klägerin gehe mit ihrer in der Berufung enthaltenen Behauptung, der Beklagte habe bewusst und gewollt gegen das Gesetz verstossen, von einem nicht festgestellten Wunschsachverhalt aus, sodass ihre Rüge nicht gesetzmässig ausgeführt sei. Schon das Erstgericht habe ausserdem zu Recht darauf verwiesen, dass die Klägerin dem Beklagten in erster Instanz niemals

vorsätzliches Verhalten vorgeworfen habe. Dieser Einwand sei damit präkludiert.

Allerdings hat das Fürstliche Obergericht dem Beklagten kein vorsätzliches Verhalten sondern nur „allenfalls“ Fahrlässigkeit vorgeworfen (ON 55 Erw 6.2.5 letzter Absatz), sodass es sich dem davon abweichenden Prozessstandpunkt der Klägerin ohnehin nicht angeschlossen hat. Davon ausgehend hatte es auch keinen Anlass, sich mit der Behauptung näher auseinanderzusetzen, ob dieser Einwand bereits im Berufungsverfahren präkludiert gewesen wäre (vgl dazu noch weiter unten). Der behauptete Verfahrensmangel war daher schon aus diesem Grund nicht abstrakt geeignet, sich zum Nachteil des Beklagten auf die Berufungsentscheidung auszuwirken. Dass die in der Berufung ausgeführte Rechtsrüge insgesamt nicht gesetzmässig ausgeführt gewesen sei, wird vom Beklagten zu Recht nicht geltend gemacht.

8.2.5. Dazu abschliessend erwähnt sei, dass der Beklagte in seiner Beantwortung des Rechtsmittels zum Teil nicht darlegt, inwiefern die von ihm behaupteten Verfahrensmängel abstrakt geeignet seien, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Rechtssache zu hindern (RS0043049).

8.2.6. Damit sind auch die vom Beklagten gerügten Mängel des Berufungsverfahrens nicht gegeben.

8.3. Zur Rechtsrüge:

8.3.1. Wegen des Sitzes der Klägerin auf den Bahamas ist ein relevanter Auslandsbezug gegeben. Die

Parteien und die Vorinstanzen haben ihre rechtlichen Beurteilungen durchwegs auf liechtensteinisches Sachrecht gestützt. Dem treten die Parteien auch im Revisionsverfahren nicht entgegen. Sollten die Parteien aber ausländisches Recht für anwendbar halten, so müssten sie dies jedenfalls bei der gegebenen Verfahrenslage konkret geltend machen und dazu auch ausführen, welches günstigere als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis daraus zu erwarten wäre (OGH 04.03.2022 09 CG.2020.97 GE 2022, 189 Erw 11.2. mwN; 05.11.2021 07 CG.2017.59 GE 2022, 112 Erw 8.2. ua; RIS-Justiz RS0040189).

8.3.2. Die Vorinstanzen haben ihre rechtliche Beurteilung, wonach ***** als vertretungsbefugtes Organ der Klägerin dieser vorsätzlich einen Schaden zugefügt habe und in einem solchen Fall die Schadenersatzpflicht eines allfällig fahrlässig handelnden Schädigers (hier des Beklagten) zur Gänze entfalle, in erster Linie auf die zu LES 2006, 357 veröffentlichte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs sowie die österreichische Rechtssatzkette zu RIS-Justiz RS0027278 gestützt.

Nach der Entscheidung LES 2006, 357 ist einer Verbandsperson das Organhandeln ihres Vertreters im vollem Umfang zuzurechnen. Wenn das Organ mit bestimmten Rechtshandlungen und Zahlungen zur Begleichung privater Schulden die Gesellschaft (gemeint offenbar:) vorsätzlich schädigt, hat sich die Gesellschaft den Schaden selbst zugefügt, sodass schon von diesem Ansatz her – ausser bei einer Kollusion – kein deliktischer Ersatzanspruch gegen Dritte besteht. Für eine

Selbstbeschädigung ist eine Verbandsperson selbst verantwortlich, wenn sie über ihre Rechtsgüter (hier Vermögen) verfügen durfte. Auch eine fahrlässige zum Schaden der Verbandsperson führende Unterlassung eines Dritten führt *im Regelfall* (Hervorhebung durch den Senat) zu keiner Schadenersatzpflicht gegenüber einer Verbandsperson, die bewusst zu ihrem Nachteil handelte. Mit anderen Worten wurde zum Ausdruck gebracht, dass die durch uneingeschränkt geschäftsführungs- bzw vertretungsbefugte und über ein bestimmtes Konto zeichnungsberechtigte Organe vorgenommenen Kreditaufnahmen, Verpfändungen und Überweisungen den jeweiligen Gesellschaften zuzurechnen sind. Damit haben sich die Gesellschaften den Schaden selbst zugefügt, sodass schon von diesem Ansatz her kein deliktischer Ersatzanspruch besteht. Werden die schädigenden Handlungen in Kenntnis dessen gesetzt, dass mit den Kreditmitteln die Schuld eines Dritten gegenüber der damals Beklagten getilgt werden, die die Geldmittel entsprechend deren Widmung vereinnahmt hat, dann handeln schon wegen der Einwilligung der beiden Gesellschaften die Beklagten nicht rechtswidrig, sodass auch deshalb der Grundsatz der Selbstverantwortung für einen selbst herbeigeführten Schaden zum Tragen kommt (LES 2006, 357 Erw 12.1).

Laut der bereits zitierten Rechtssatzkette RIS-Justiz RS0027278 entfällt die Schadenersatzpflicht des fahrlässigen Schädigers, wenn ein Geschädigter bewusst zu seinem Nachteil gehandelt hat. Diese Rechtssatzkette umfasst Entscheidungen, die in den Jahren 1982 bis 2001 ergangen sind. Auch in diesen wurde darauf abgestellt, dass

sich eine Gesellschaft gemäss § 1313a öABGB bei einer allfälligen Verschuldensabwägung das Verhalten ihres mit Schädigungsvorsatz handelnden Vorstandes zurechnen lassen muss, sodass dann, wenn der Geschädigte bewusst zu seinem Nachteil handelt, eine Schadenersatzpflicht des fahrlässigen Schädigers in der Regel zur Gänze entfällt (vgl insbesondere 6 Ob 287/00z SZ 74/167 ÖBA 2002, 504/1040). Dieser österreichischen Judikatur hat sich die herrschende Lehre in Österreich angeschlossen (vgl dazu *Reischauer in Rummel ABGB*³ § 1304 Rz 5). Entscheidungen, wonach das österreichische Höchstgericht von dieser jahrelangen, einhelligen Judikatur abgehen wollte, wurden jedenfalls nicht veröffentlicht.

Umgekehrt wird auch vertreten, dass es dann nicht zu einer Schadensteilung kommt, wenn der Schädiger vorsätzlich und der Geschädigte fahrlässig gehandelt hat (RIS-Justiz RS0016291).

In Österreich hat sich aber auch eine im Revisionsverfahren von beiden Parteien thematisierte Judikatur entwickelt, wonach sich ein haftpflichtiger Abschlussprüfer zu seiner Entlastung gegenüber der Gesellschaft nicht gemäss § 1304 ABGB auf vom Vorstand oder Geschäftsführer verschuldete Fehler berufen kann. Die Tätigkeit des Prüfers für die Gesellschaft besteht demnach gerade in der Kontrolle ihrer Organe. Es entspricht gerade dem Schutzzweck der Abschlussprüfung (vgl §§ 273 ff öUGB, die als Schutzgesetze im Sinn des § 1311 öABGB qualifiziert werden), die Gesellschaft vor Schäden aus einer unrichtigen Rechnungslegung ihrer Organe zu bewahren. Objekt des Schutzgesetzes ist das eigene Vermögen der

geprüften juristischen Person, das auch den Deckungsfonds für die Gesellschaftsgläubiger bildet. Soweit einem untreuen Geschäftsführer in seiner Rolle als Gesellschafter durch die Haftung des Abschlussprüfers mittelbar ein Vorteil erwachsen würde, kann dies nicht dem Schadenersatzanspruch der Gesellschaft entgegengehalten werden, sondern nur dem Organ im Rahmen des Regresses zwischen mehreren Haftpflichtigen. Der Abschlussprüfer als Sachverständiger hat die Abschlussprüfung sorgfältig im Sinn des § 1299 öABGB vorzunehmen. Im Ergebnis decken sich dabei die objektiven Anforderungen einer gewissenhaften und sorgfältigen Prüfung sowie der objektive Sorgfaltsmassstab des Prüfers, was eine gewisse Vermengung der Tatbestandsmerkmale Rechtswidrigkeit und Verschulden bedeutet. Daraus wird insgesamt abgeleitet, dass der Mitverschuldenseinwand dem Abschlussprüfer nicht zusteht, weil es gerade der Zweck der Prüfung ist, Fehler von Organen und Mitarbeitern aufzudecken (8 Ob 76/15g Punkt 4., 6 Ob 207/20i Punkte 6.2., 6.3.). Auch dem hat sich die in Österreich herrschende Literatur angeschlossen. Demnach haben die Bestimmungen zur Prüfpflicht den Zweck, einen reinen Vermögensschaden der geprüften Gesellschaft zu verhindern, und zwar auch zu Gunsten der Aktionäre (Gesellschafter) und der Öffentlichkeit (vgl *Reischauer* Rz 7a Abs 2; vgl *Karner* in KBB ABGB⁶ § 1304 Rz 1).

Mit anderen Worten wird dem Abschlussprüfer unter den gegebenen Voraussetzungen die Einrede der Mitschuld deshalb verwehrt, weil der Sorgfaltsverstoss des Prüfers dessen Hauptleistungspflicht, die in der Regel auf einer vertraglichen Grundlage basiert, betrifft und damit

besonders ins Gewicht fällt. Vor allem ist es der Zweck der Prüfung, ua vorsätzliche Fälschungen, auch zu Gunsten der Gesellschafter und der Öffentlichkeit, aufzudecken, der unabhängig vom Grad des Verschuldens des Vorstandes einen Einwand des Mitverschuldens ausschliesst. Andernfalls ginge die Haftung des Abschlussprüfers praktisch weitgehend ins Leere: Da der Abschlussprüfer den Jahresabschluss nicht selbst erstellt, sondern der Vorstand bzw Geschäftsführer der Gesellschaft, träge diese bei Fehlerhaftigkeit im Regelfall ein Verschulden. Daher könnte der Abschlussprüfer im Schadensfall wohl stets ein Mitverschulden einwenden, wodurch eine Situation eintreten würde, die mit dem Zweck der externen Prüfung nicht vereinbar wäre (*Koziol*, *Haftpflichtrecht II*³ A/6 [Stand 01.01.2018] rdb.at).

Auch *Koziol* und *Walter Doralt*, Festschrift *Peter Doralt*, *Der Mitverschuldenseinwand des Abschlussprüfers gegen Ersatzansprüche der Gesellschaft* 337 ff, 345, vertreten in Anlehnung an die österreichische Rechtsprechung die Meinung, dass die Prüfung des Abschlussprüfers auch den Zweck verfolge, eine vorsätzlich unrichtige Rechnungslegung des Vorstandes zum Schaden der Gesellschaft aufzudecken und damit weitere Schäden der geprüften Gesellschaft durch weiteres rechtswidriges Verhalten des Vorstandes zu verhindern. Demnach ist die Ersatzpflicht eines Schädigers generell dann nicht gemäss § 1304 öABGB zu mindern, wenn den Geschädigten zwar der Vorwurf einer Sorglosigkeit trifft, der Schädiger aber gerade die Pflicht hatte, den Schadenseintritt zu verhindern oder den schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen. Dazu vertreten

Koziol und *Walter Doralt* auch die Ansicht, dass die mangelhafte Prüfung eines unrichtigen Jahresabschlusses nicht kausal für die Schäden der Gesellschaft sein könne, wenn ihre zuständigen Organe ohnehin Kenntnis von der wahren Sachlage gehabt hätten. In diesem praktisch wohl seltenen Fall scheidet die Haftung des Abschlussprüfers bereits wegen nicht gegebener Kausalität aus, sodass sich in der Folge auch das Problem des Mitverschuldens nicht stelle. Beruhe der Schadensfall allerdings nicht auf einer Sorglosigkeit im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, sondern gehe es zum Beispiel um einen Schaden, der im Rahmen anderer damit verbundener Bereiche entstehe, bleibe dem Abschlussprüfer der Mitverschuldenseinwand offen: Die Rechtspflicht des Abschlussprüfers, Fehler der Rechnungslegung der Gesellschaft aufzudecken bzw weitere Schäden zu vermeiden, erstrecke sich demnach nur auf die Prüfbereiche seiner Tätigkeit. Für andere Tätigkeiten stünde dem Mitverschuldenseinwand daher nichts entgegen (*Koziol/Walter Doralt* 348, 349).

In diesem Sinn normiert § 275 Abs 2 öUGB ausdrücklich die Haftung des Abschlussprüfers bei vorsätzlicher oder *fahrlässiger* Verletzung seiner *Prüfpflicht* für den der Gesellschaft daraus entstandenen Schaden. Insbesondere diese Bestimmung würde umgangen werden, wenn man in Anwendung des § 1304 öABGB die Haftung des Abschlussprüfers bei bloss fahrlässiger Schädigung in Konkurrenz mit einer vorsätzlichen Schadenszufügung durch Organe der Gesellschaft (Verbandsperson) verneinen würde. Das würde nicht der erkennbaren Intention des Gesetzgebers entsprechen. Umgekehrt ist daraus aber abzuleiten, dass diese, aus einer

konkreten, auf einen ganz bestimmten Tatbestand zugeschnittenen gesetzlichen Regelung abgeleitete Rechtsfolge nicht auf sonstige Sachverhalte, die nicht die Prüfpflicht selbst betreffen, übertragen werden kann.

Vergleichbar ist dazu Judikatur zur Arzthaftung: Im Allgemeinen ist die Behandlungsbedürftigkeit des Patienten entweder schicksalhaft bedingt, auf das Verschulden eines Dritten oder auf die eigene Sorglosigkeit des Patienten zurückzuführen. Im Verhältnis zum Arzt entspringt sie dem Eigenrisiko des Patienten, wofür der Arzt, der nur eine *lege artis* und keinen Behandlungserfolg schuldet, nicht einzustehen hat. Daher kann ein Eigenverschulden des Patienten an seiner Behandlungsbedürftigkeit die Ansprüche des Patienten gegen den Arzt wegen eines Behandlungsfehlers nicht mindern und es verbietet sich somit die Annahme eines Mitverschuldens des Patienten wegen schuldhafter Herbeiführung eines behandlungsbedürftigen Zustands. Es wird nämlich die Ersatzpflicht des Schädigers dann nicht gemindert, wenn dem Geschädigten zwar der Vorwurf einer Sorglosigkeit trifft, der Schädiger aber gerade die Pflicht hatte, den Schadenseintritt zu verhindern oder den schon eingetretenen Schaden wieder zu beseitigen (9 Ob 76/15i Punkt 5.2., 5.3. ua; *Koziol*, Haftpflichtrecht I³ Rz 12/83 und 23). Der Grund dafür wird auch darin gesehen, dass der Arzt Heilungsbemühungen schuldet und den Patienten ein Mitverschulden nur durch die Verletzung seiner Obliegenheit zur Mitwirkung an diesen Heilungsbemühungen treffen kann, wobei die Obliegenheitsverletzung dazu führt, dass der durch den Behandlungsfehler verursachte Schaden vergrößert bzw

nicht vermindert wird. Aus dieser Pflicht zur Schadensabwendung folgt beispielsweise auch, dass der mit der Prozessführung betraute Anwalt dem Mandanten gegenüber nicht einwenden kann, dieser habe ihn nicht ausreichend kontrolliert (*Schacherreiter* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON^{1.09} § 1304 Rz 25).

Erwähnt sei, dass in Deutschland bei vergleichbarer Rechtslage wie in Österreich die Ansicht vorherrschend ist, dass der Einwand des Mitverschuldens durch einen haftpflichtigen Abschlussprüfer möglich bleibt (*Koziol/Walter Doralt* 346 ff, die sich an dieser Stelle kritisch mit diesen Gegenansichten auseinandersetzen). Massgeblich ist jedoch für den vom Revisionsgericht zu beurteilenden Sachverhalt die liechtensteinische Rechtslage, die im Zusammenhang mit § 1304 ABGB auf österreichischer Rezeptionsgrundlage beruht. Es kann nach dem vorher Gesagten dahingestellt bleiben, ob die in Deutschland vorherrschenden Argumente zur gegenteiligen Ansicht ein ausnahmsweise zulässiges Abgehen von der herrschenden Lehre und Judikatur im Rezeptionsland rechtfertigen könnten, weil der Fürstliche Oberste Gerichtshof ohnehin im konkreten Fall die Berechtigung des Mitverschuldenseinwandes von Seiten des Beklagten als gerechtfertigt erachtet.

8.3.3. Eine Unterlassung des pflichtgemässen Handelns ist nur dann kausal, wenn ein gebotenes Tun den schädigenden Erfolg verhindert hätte. Die Anforderungen an den Beweis des hypothetischen Kausalverlaufs sind bei einer Schädigung durch Unterlassen geringer als jene an den Nachweis der Verursachung bei einer

Schadenszufügung durch positives Tun. Die Frage, wie sich Geschehnisse entwickelt hätten, wenn der Schädiger pflichtgemäss gehandelt hätte, lässt sich naturgemäss nie mit letzter Sicherheit beantworten, weil dieses Geschehen eben nicht stattgefunden hat. Es genügt daher für einen Geschädigten, die *überwiegende Wahrscheinlichkeit* im Verfahren zu plausibilisieren, dass der Schaden auf das Unterlassen pflichtgemässen Handelns zurückzuführen ist (6 Ob 207/20i Punkt 9.1.). Mit anderen Worten gesagt ist der Geschädigte beweispflichtig dafür, dass *überwiegende Gründe* dafür vorliegen, der Schaden sei durch das Verhalten (Unterlassen) des Beklagten herbeigeführt worden. Dann obliegt dem Beklagten der Nachweis, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher sei (RIS-Justiz RS0022900; vgl 8 Ob 2/17b; 7 Ob 140/21w).

8.3.4.1. Nach Ansicht der Klägerin geht es in diesem Verfahren darum, ob der Beklagte als ein in Liechtenstein konzessionierter Treuhänder in seiner Funktion als leitende Person gemäss Art 14 Abs 1 lit a des Treuhändergesetzes (TrHG) der zwischenzeitlich gelöschten Treuhandgesellschaft ***** für den Vermögensschaden der Klägerin, die als Treuhandmandat von der ***** verwaltet wurde und als deren Organe Mitarbeitende der ***** eingesetzt waren, verantwortlich sei. Bei dieser Bestimmung handle es sich um ein Schutzgesetz laut § 1311 Satz 2 Fall 2 ABGB.

8.3.4.2. Die genannte Bestimmung des TrHG regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit einer Treuhandgesellschaft. Laut dieser Norm muss in der Leitung der Gesellschaft eine Person

tatsächlich tätig sein, die die Voraussetzungen nach Art 5 Abs 1 Bst a bis f TrHG erfüllt. Demnach muss diese Person handlungsfähig und vertrauenswürdig sein sowie diverse weitere Voraussetzungen, unter anderem die Ablegung der Treuhänderprüfung mit sich bringen. Nähere Kriterien, was insbesondere unter dem Begriff „tatsächlich tätig ist“ zu verstehen ist, nennt das Gesetz nicht. Nach dem Bericht und Antrag Nr 42/2013 S 15 soll diese Formulierung grundsätzlich dem bisherigen Hauptberuflichkeitserfordernis des verantwortlichen Geschäftsführers entsprechen. „Tatsächlich tätig“ bedeutet demnach, dass die Person effektiv in die Geschäfte der Treuhandgesellschaft involviert sein und die entsprechende Verantwortung übernehmen muss. Dies setzt unter anderem einen gewissen, stundenmässig nicht konkret definierten, Zeitaufwand voraus, um der Einsetzung eines blossen „Strohmannes“ vorzubeugen. Der konkret erforderliche Aufwand ist im jeweiligen Einzelfall von der Art und dem Umfang der Geschäftsbeziehungen der Gesellschaft abhängig. Erforderlich ist, dass diese Person ihre fachliche Qualifikation und ihre praktische Erfahrung bei der Leitung der Gesellschaft tatsächlich einbringt, um dem Erfordernis der Leitung durch eine Person, welche die Voraussetzungen nach dem neuen Art 5 TrHG erfüllt, zu entsprechen.

Gemäss Art 1 Abs 2 TrHG bezweckt dieses Gesetz insbesondere den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit (vgl dazu StGH 2022/080 GE 2023, 22 Erw 3.4.7. iVm Rz 3.3.1.).

8.3.4.3. Während die §§ 273 ff öUGB die Pflichten des Abschlussprüfers sehr detailliert und konkret umschreiben und für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten dessen Verantwortlichkeit, seine Haftung für den daraus entstehenden Schaden, normieren, enthält das Treuhändergesetz – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – nicht einen in seiner faktischen und rechtlichen Konsequenz vergleichbaren Pflichtenkatalog mit den daran gebundenen Rechtsfolgen, der nur speziell auf die Person zugeschnitten ist, die gemäss Art 14 Abs 1 lit a TrHG in der Leitung der Gesellschaft „tatsächlich tätig“ ist.

Gerade der konkret geregelte Zweck der Tätigkeit des Abschlussprüfers, der im Rahmen einer Vertragsbeziehung zu einer Gesellschaft diese detaillierten gesetzlichen *Prüfpflichten* zu Gunsten eines ganz bestimmten, umfassenden Personenkreises zu erfüllen hat, und dessen Haftung bei einer schuldhaften Verletzung dieser speziellen Pflichten ausdrücklich normiert wird, rechtfertigt es nach der österreichischen Rechtslage, in bestimmten Fällen dem Abschlussprüfer den Einwand des Mitverschuldens der Gesellschaft zu verwehren, weil dieser andernfalls im Hinblick auf das in solchen Fällen stets anzunehmende Verschulden des Vorstandes bzw der Geschäftsführer der Gesellschaft die Haftung des Abschlussprüfers weitgehend ins Leere laufen lassen würde. Davon kann aber im Hinblick auf die sehr allgemein gehaltene und wenig konkrete Regelung des Treuhändergesetzes – wie sie zuvor zitiert wurde – keine Rede sein. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten existiert auch keine vertragliche Regelung, mit der dem

Beklagten entsprechende Pflichten, die im speziellen mit jenen des Abschlussprüfers vergleichbar wären, überbunden worden sind.

Es ist daher theoretisch eine Vielzahl von Konstellationen denkbar, in denen der Treuhänder seine Pflichten verletzt, ohne dass dadurch der Verbandsperson ein Schaden zugefügt wird, aber auch, dass solche Pflichtenverletzungen mittelbar oder unmittelbar einen Schaden der Verbandsperson zur Folge haben. Diesen können schuldhaftes Handeln von deren Organen gegenüberstehen, die zur Schadensbildung beigetragen haben oder aber auch nicht. Die damit allgemein verbundenen Rechtsfolgen rechtfertigen es aber im Sinn der Entscheidungen LES 2006, 357 und laut RIS-Justiz RS0027278 nicht, dem Treuhänder generell eine Berufung auf § 1304 ABGB zu untersagen, soweit ihm nur fahrlässiges, den Organen der geschädigten Gesellschaft aber vorsätzliches Handeln zu deren Lasten vorzuwerfen ist.

Geht man davon aus, dass es (auch) Pflicht des Treuhänders ist, einen bestimmten – von Organen der Verbandsperson – verursachten Schaden zu verhindern oder zu beseitigen, dann ist seine Rechtsposition in diesem Zusammenhang auch nicht mit jener eines Arztes, der einem Patienten eine Behandlung *lege artis* schuldet, oder mit einem Anwalt, der seinem Mandanten eine sorgfältige Prozessführung schuldet, vergleichbar. Während die Behandlungsbedürftigkeit eines Patienten im Allgemeinen dessen Eigenrisiko entspringt, für das der Arzt nicht einzustehen hat (vgl 9 Ob 76/15i Rz 5.2.), geht es hier

darum, dass die Organe der Verbandsperson und der Treuhänder in der vom Gesetz vorgesehenen Weise einerseits zusammenwirken sollen und andererseits der Treuhänder im Rahmen der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit (vgl insbesondere Art 22a – 22c TrHG [Governance, Risikomanagement, interne Kontrolle]) darauf hin zu arbeiten hat, dass der Eintritt eines Schadens durch Manipulationen der Organe der Verbandsperson verhindert wird. Es liegen daher nicht einerseits ein Eigenrisiko der Verbandsperson, für das sie allein einzustehen hat, und andererseits ein Eigenrisiko des Treuhänders, für das er selbst die Verantwortung zu tragen hat, vor. Im Gegensatz zu jenen genannten Fällen des Eigenrisikos, die jedes für sich einen gesonderten Schaden auslösen kann, geht es hier jedenfalls bei den nach den Feststellungen zu behandelnden Konstellationen um dieselben Schäden, die nicht einerseits dem Risiko der Verbandsperson allein und andererseits jenem eigenen des Treuhänder entsprungen sind. Auch deshalb ist es hier nicht gerechtfertigt, dem Beklagten den auf § 1304 ABGB gestützten Mitverschuldenseinwand zu verwehren.

Dazu kommt, dass weder im TrHG (vgl insbesondere Art 22a - Art 22c) noch in sonstigen Bestimmungen für ein spezielles Fehlverhalten des Treuhänders eine eigene Haftung (vergleichbar mit jener des Abschlussprüfers laut § 275 Abs 2 öABGB) konkret geregelt ist.

8.3.5.1. Die Klägerin wirft nun dem Beklagten die Verletzung von sich aus dem Treuhändergesetz ergebenden Pflichten vor, wie sie insbesondere in den Art 22a - Art 22c

TrHG geregelt sind. Es steht aber auch nicht ansatzweise fest, welche Verletzung einer bestimmten Pflicht dazu geführt haben könnte, dass die strittigen Schäden bei der Klägerin eingetreten sind. Damit lässt sich einerseits nicht prüfen, ob seine allenfalls schuldhaftige Unterlassung für den Eintritt der Schäden kausal war, und andererseits das allfällige Verschulden des Beklagten nicht quantifizieren. Vielmehr ist nach den Feststellungen, aber auch nach den von der Klägerin noch vermissten Sachverhaltsgrundlagen keine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Schaden auf das Unterlassen pflichtgemässen Handelns durch den Beklagten zurückzuführen sei.

Dabei ist die hier festgestellte Sachverhaltsgrundlage entscheidend, dass der Beklagte nach den Feststellungen nur vom 08.02.2017 bis 23.04.2018 „Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien“ bei der ***** war.

Die sich über einen längeren Zeitraum hinziehenden und damit möglicherweise bei Einhaltung der in Art 22a – 22c TrHG vorgesehenen Massnahmen verhinderbaren, nicht näher festgestellten Malversationen durch ***** begannen aber bereits Jahre vorher und waren insoweit schon deshalb nicht innerhalb des Verantwortungsbereiches des Beklagten gelegen.

Am 11.12. 2017 unterfertigte ***** über Anweisung von ***** die erwähnte Verpfändungserklärung zu Lasten der Klägerin, was den ersten der beiden strittigen Schäden herbeiführte. Sie verlor durch diese in einer „juristischen Sekunde“ und mit einem kollusivem Zusammenwirken umgesetzte Aktivität die

volle Verfügungsbefugnis über die verpfändeten Werte, wodurch der Schaden bereits eingetreten ist. Die Klägerin legt nicht schlüssig dar, wie dieser Schaden zu vermeiden gewesen wäre, wenn sich der Beklagte ihrer Meinung pflichtgemäss verhalten hätte. Derartiges ist auch den Feststellungen und den vorgetragenen Behauptungen nicht zu entnehmen.

Dasselbe gilt für die Herbeiführung des zweiten Schadens: Am 16.01.2018 unterzeichnete ***** einen Kreditvertrag über CHF 1'420'000.00. Noch an diesem Tag veranlasste ***** wiederum über Anweisung von ***** die Überweisung eines entsprechenden Betrages vom Konto der Klägerin auf jenes des ***** Trusts, womit der Schaden bereits eingetreten war.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor allem noch Folgendes vor:

*„Insbesondere verfügte ***** über kein IKS und keinen Liquiditätsplan. Zahlungen wurden ohne entsprechende Dokumentation ausgelöst. Er stand für die Mitarbeiter nicht als Ansprechperson zu Verfügung und liess es zu, dass die Mitarbeiter schlicht den Anweisungen von ***** folgten.“* (Revision S 36 Rz 179).

Auch daraus ist aber nicht erkennbar, inwiefern die Verursachung der Schäden, soweit sie im zeitlichen Verantwortungsbereich des Beklagten durch kollusives Zusammenwirken innerhalb eines äusserst kurzen Zeitfensters verursacht wurden, verhindert worden wären, wenn der Beklagte die ihm von der Klägerin vorgeworfenen Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hätte.

Sohin fehlt es für eine Schadenersatzpflicht des Beklagten einerseits an einem hinreichenden Nachweis der Kausalität eines Handelns (Unterlassens) des Beklagten und andererseits an ausreichenden Hinweisen, die im Gegensatz zum Regelfall (dazu LES 2006, 357) die Annahme rechtfertigen würden, dem Beklagten sei eine Fahrlässigkeit oder gar ein (sogleich noch zu erörterndes) vorsätzliches Handeln anzulasten, das trotz der vorsätzlichen Schadenszufügung durch ein Organ der Klägerin es rechtfertigen würde, den Beklagten zur Tragung des gesamten oder auch nur einen Teil des Schadens zu verpflichten. Steht nämlich nicht mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass eine bzw welche Unterlassung des Beklagten schadensursächlich war, dann kann auch sein Verschulden nicht quantifiziert werden. Da davon ausgehend ungeklärte Sachverhaltsannahmen noch zu Lasten der geschädigten Klägerin gehen, ist im Zweifel zu unterstellen, dass der Beklagte kein oder nur ein leichtes Verschulden zu vertreten hat.

Der Beklagte hat bereits in erster Instanz vorgebracht, dass das Vorbringen der Klägerin zu unbestimmt sei, um daraus ein konkretes rechtswidriges Verhalten des Beklagten ableiten und unter Beweis stellen zu können (vgl insbesondere ON 31 S 3 ff; ON 37 S 8 ff). Damit bedurfte es dazu keiner weiteren Erörterung des Standpunktes der Klägerin gemäss §§ 182, 182a ZPO (RIS-Justiz RS00122365)

8.3.5.2. Der Beklagte macht geltend, die Klägerin habe ihm in erster und zweiter Instanz nicht (gemeint

offenbar: wirksam) vorsätzliches Handeln zumindest in Form von *dolus eventualis* vorgeworfen. Das trifft im Ergebnis zu. So hat die Klägerin in erster Instanz dem Beklagten zwar „schwerste“ bzw. „auffällige Sorglosigkeit“ vorgeworfen (ON 16 S 14 oben), nicht aber vorsätzliches Handeln. Erstmals in ihrer Berufung ON 45 (dort Rz 47) hat die Klägerin neben Fahrlässigkeit des Beklagten auch ins Spiel gebracht, er habe vorsätzlich gehandelt. Konkret wurde dazu vorgebracht, dass der Beklagte zumindest bedingt vorsätzlich gegen Bestimmungen des TrHG als Schutzgesetz verstossen habe (ON 45 Rz 65 ff). Dieser Vorwurf wurde also erstmals in der Berufung vorgetragen, obwohl er nach dem Inhalt des Rechtsmittels ohne Weiteres bereits in erster Instanz vorgetragen werden hätte können. Berücksichtigt man die rechtlichen Anknüpfungspunkte, die die Klägerin mit diesem Vorbringen verbindet (Zulässigkeit einer Verschuldensteilung bzw. gänzlichliches Überwälzen des Schadens auf den Beklagten), so bedeutet dies, dass zur Abklärung dieser Frage einerseits das Gehör des Beklagten zu wahren wäre und andererseits weitere Beweisaufnahmen notwendig gewesen wären, um abklären zu können, ob der Beklagte im Zusammenhang mit den ihm angelasteten Pflichtenverstössen tatsächlich nicht nur fahrlässig sondern zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt hatte. Aus den gesamten Berufungsausführungen ergibt sich, dass der entsprechende Prozessvortrag bereits in erster Instanz erstattet werden hätte können, sodass es wegen mangelnder Prozessdiligenz in diesem Verfahrensstadium nicht mehr berücksichtigt werden (vgl dazu *Öhri* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 25.20) und sohin auch nicht zu einer Verfahrensergänzung führen kann.

8.3.6. Davon ausgehend ist zu den einzelnen Argumenten in der Revision noch wie folgt Stellung zu nehmen:

8.3.6.1. Richtig ist, dass nach der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts anzunehmen ist, dass dieses das Treuhändergesetz oder zumindest Teile davon als Schutzgesetz im Sinn des § 1311 ABGB qualifiziert. Allerdings hat das Fürstliche Obergericht entgegen den Revisionsausführungen ausdrücklich offen gelassen, ob der Beklagte gegen als Schutzgesetz anzusehende Bestimmungen des TrHG verstossen hat oder nicht (Erw 6.2.4 vorletzter Absatz, Erw 6.2.5 letzter Absatz). Es kann daher auch keine Rede davon sein, dass das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten dem Grunde nach bejaht hat.

8.3.6.2. Nach den Revisionsausführungen wirft die Klägerin dem Beklagten zunächst ganz allgemein die Verletzung von „Kontroll-, Überwachungs- und Erkundigungspflichten hinsichtlich der Organe der beklagten Partei“ vor. An anderer Stelle wird ausgeführt, dass den Beklagten als leitende Person der ***** „die Verantwortung für eine adäquate Organisation, die Verantwortung für die Existenz und Einhaltung eines internen Überwachungs- und Kontrollsystems und die Sicherstellung eines Risikomanagements“ getroffen habe. Dazu wird offensichtlich Bezug genommen auf die sogenannte „FMA-Mitteilung 2018/4“ in Beilage 1. Abgesehen davon, dass diese Urkunde einen Zeitraum betrifft, in dem der Beklagte nicht mehr Organ der ***** war, handelt es sich bei dem Inhalt der Beilage 1 um eine

von der FMA vorgenommene, aus ihrer Sicht für ihren Bereich verbindliche Auslegung des Begriffs „tatsächlich tätig“ in Art 14 Abs 1 Bst a TrHG, die mangels gesetzlicher Grundlage für die Gerichte keine verbindliche Wirkung erzeugen kann und in dieser Form auch nicht als Schutzgesetz gemäss § 1311 ABGB zu werten ist.

8.3.6.3. Soweit hier von Bedeutung – siehe die vorstehenden nach Ansicht der Klägerin massgeblichen Aufgaben eines tatsächlich tätigen Treuhänders – beinhaltet diese Aufzählung auch keine konkreten Tätigkeiten, die dem Prozesstandpunkt der Klägerin entsprechend der Beklagte ausführen hätte sollen, tatsächlich aber unterlassen hat, sodass sie für die bei der Klägerin eingetretenen Schäden ursächlich waren. Davon ausgehend wird dem Beklagten auch nur ganz allgemein vorgeworfen, der Beklagte habe es unterlassen, „die ***** und insbesondere ***** sowie ***** tatsächlich zu leiten und damit auch diese Personen ausreichend zu kontrollieren und zu überwachen“. Daraus lässt sich aber noch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit plausibilisieren (dazu nochmals 6 Ob 207/20i Punkt 9.1), dass die bei der Klägerin eingetretenen Schäden auf das Unterlassen eines bestimmten Verhaltens durch den Beklagten zurückzuführen sind. Dieses „Verhalten“ müsste so konkret umschrieben sein, dass es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als Schadensursache erkannt werden könnte und zusätzlich eine Verschuldensabwägung ermöglichen würde.

8.3.6.4. Aus den in weiterer Folge von der Revisionswerberin zitierten Entscheidungen 1 Ob 19/82, 1

Ob 38/90 sowie 8 Ob 614/93 (Revision Rz 82 - 83) ist schon mangels eines vergleichbaren Sachverhalts für die hier zu beurteilenden Aspekte nur zu gewinnen, dass eine allfällige Verschuldensabwägung von den massgeblichen Details abhängt, die hier aber gerade nicht erkennbar sind.

8.3.6.5. Nach Ansicht der Klägerin sei das Verhalten des Beklagten insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der verletzten Vorschrift (gemeint offenbar Art 14 Abs 1 Bst a TrHG) als besonders gravierend einzustufen. Diese Bestimmung normiert allerdings nur eine Voraussetzung für die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft, die nach dem Standpunkt der Klägerin allerdings nicht vorgelegen habe, weil der Beklagte in der Leitung der ***** nicht tatsächlich tätig gewesen sei, und daher gegebenenfalls zum Widerruf oder Entzug der Bewilligung führen hätte können (vgl ua Art 23, 25, 54 TrHG). Von überwiegender Bedeutung ist aber, ob der Beklagte insbesondere die in Art 22a – 22c TrHG normierten Pflichten erfüllen hätte müssen, diesen tatsächlich aber nicht nachgekommen ist. Dazu wird dem Beklagten konkret vorgeworfen, dass er sich „keinen Zugang zu den Büroräumlichkeiten oder der EDV geben lassen habe, sondern sich während seiner Zeit als leitende Person von ***** überhaupt nur fünf bis sechs Mal im Büro blicken lassen“ habe.

Auch daraus wird nicht hinreichend klar, welche konkrete Tätigkeit bzw Unterlassung dem Beklagten als tatsächlich *schadensstiftend* vorgeworfen werden kann. Die „Gewährung eines Zugangs zu den Büroräumlichkeiten

oder der EDV der ***** oder häufigere Besuche in deren Büroräumlichkeiten“ lassen im Hinblick auf die festgestellten Malversationen im fraglichen Zeitraum nicht erkennen, warum dadurch der Eintritt der Schäden verhindert werden hätte können.

8.3.6.6. Bejaht man mit dem Berufungsgericht die Eigenschaft des TrHG oder einzelner Bestimmungen daraus als Schutzgesetz, so muss – um daraus Konsequenzen für den Beklagten ableiten zu können – aber konkret feststehen, ob und auf welche Weise er gegen eine als Schutzgesetz zu bestimmende Norm dieses Gesetzeswerkes verstossen *und* inwiefern dieser Verstoss die Schadenszufügung begünstigt hat, um klären zu können, ob die entsprechende Unterlassung kausal war und ein Verschulden begründen konnte. „Begründete Zweifel an einem gesetzeskonformen Verhalten des Beklagten“, wie es das Berufungsgericht zum Ausdruck brachte und in der Revision aufgegriffen wird, reichen dazu jedenfalls nicht aus.

8.3.6.7. Richtig ist, dass nach den Feststellungen der Beklagte – in Absprache mit ***** ***** – von Anfang an keine aktive Überwachung der Geschäftstätigkeiten der ***** vorgenommen und lediglich eine „Oberaufsicht“ ausgeführt hat. Es mag sein, dass der Beklagte dadurch auch nicht operativ in der Treuhandgesellschaft tätig gewesen ist. Zutreffend ist auch, dass der Beklagte offenbar nicht auf Mandatsebene gearbeitet und keine Nachforschungen durchgeführt bzw sich ohne nachzufragen auf die Informationen verlassen hat, die er von ***** ***** erhalten hat, ohne Stichprobenkontrollen durchzuführen. Auch aus diesen allgemein gehaltenen Vorwürfen kann aber

– wie bereits zu vergleichbaren Sachverhaltsgrundlagen mehrfach erwähnt – noch nicht abgeleitet werden, welche konkreten Verhaltensweisen des Beklagten bei den festgestellten Schadensursachen diese begünstigt und nicht verhindert haben.

8.3.6.8. Entgegen den Revisionsausführungen kann nach den Feststellungen auch keine Rede davon sein, dass der Beklagte von einem Missbrauch der Organe der Klägerin gewusst habe oder sich ein solcher dem Beklagten geradezu aufdrängen hätte müssen, um für ihn eine Erkundigungspflicht auszulösen. Es wird auch nicht dargelegt, aus welchen Umständen eine grob fahrlässige Unkenntnis des Vollmachtmissbrauchs abzuleiten wäre.

8.3.6.9. Soweit die Klägerin in der Revision auf in ihrer Klage und in ihrer Berufung erstattetes Vorbringen verweist (Revision Rz 140), ist diese nicht gesetzmässig ausgeführt. Die Verweisung in einem Rechtsmittel auf Ausführungen in einem anderen Schriftsatz (Rechtsmittel) macht dieses unzulässig, weil jede Rechtsmittelschrift einen in sich geschlossenen selbständigen Schriftsatz darstellt, und nicht durch die Bezugnahme auf den Inhalt von anderen in derselben oder in einer anderen Rechtssache erstatteten Schriftsätzen (Rechtsmitteln) ersetzt oder ergänzt werden kann. Es ist daher unzulässig, in einer Revision auf den Inhalt einer in der Vorinstanz eingebrachten Berufung, aber auch der Klage zu verweisen (vgl OGH 04.03.2022 09 CG.2020.97 GE 2022, 189 mwN).

8.3.6.10. Entgegen den Revisionsausführungen muss sich die Klägerin nach den oben dargestellten Grundsätzen das vorsätzliche schadensstiftende Verhalten

ihres Organs ***** zur Gänze zurechnen lassen. Es wird dieses nach der zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage durch den Umstand, dass ***** mit der Klägerin nicht identisch ist, sondern als deren Organ handelte, nicht soweit abgeschwächt, dass es nicht der Klägerin als vorsätzliches Handeln zuzurechnen wäre. Dasselbe gilt für die Überlegungen der Revision, ***** habe nur auf Anweisung von ***** gehandelt.

8.3.6.11. Ob ***** für das „Faktum Abschluss des Pfandvertrages 11.12.2017“ strafrechtlich verurteilt wurde, ist hier nicht von Bedeutung. Nach den Feststellungen hat ***** als Organ der Klägerin über Anweisung von ***** am 11.12.2017 eine Verpfändungserklärung der Klägerin unterfertigt, mit der deren sämtliche Vermögenswerte zur Sicherung einer Forderung verpfändet wurden, die mit der Klägerin in keinem Zusammenhang stand. Festgestellt wurde auch, dass „***** und ***** wussten, dass die wirtschaftlich Berechtigten des ***** Trusts, der Klägerin und des ***** Trusts nichts miteinander zu tun hatten und in keiner Beziehung zueinander standen und sie somit ihre Vertretungsbefugnis missbrauchten“ (ON 44 S 32 Abs 2).

Dabei musste klar sein, dass die Pfandhaftung schlagend werden könnte, wie dies dann tatsächlich auch der Fall war. Der Schaden ist daher schon durch die Unterfertigung der Verpfändungserklärung eingetreten, weil dadurch die *****eine Verfügungsbefugnis über die Vermögenswerte der Klägerin erlangte, die sohin ohne Rechtsgrundlage und Gegenleistung für eine nicht sie

betreffende Forderung eine Pfandhaftung übernommen hatte, sodass sie für die Klägerin nachteilig und schadensursächlich war. Insgesamt ergibt sich daraus offensichtlich, dass sich sowohl ***** als auch ***** damit abgefunden haben. Aus diesen Feststellungen kommt daher noch hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass das schadensstiftende Verhalten dieser beiden Personen zumindest bedingt vorsätzlich erfolgt war. Im Zusammenhang mit der Überweisung von CHF 1'420'000.00 vom Konto der Klägerin auf jenes des ***** Trusts wurde dies ausdrücklich so festgestellt (Ersturteil ON 44 S 33 Abs 1).

8.3.6.12. Wenn auch ***** als Mitarbeiter der ***** als Organ der Klägerin installiert wurde, ändert dies nichts daran, dass er deren Organ und nicht jenes der ***** war. Sein Verhalten als Organ der Klägerin kann daher nicht der ***** zugerechnet werden.

8.3.6.13. Konkret wirft die Klägerin dem Beklagten – wie bereits erwähnt – noch jene Nachlässigkeiten vor, die sie in Rz 177 ihrer Revision darstellt. Demnach wäre folgende Feststellung zu treffen gewesen (Rz 179): *„Bei der Übernahme der Funktion als leitende Person von ***** wusste der Beklagte, dass ***** in den USA wegen seiner Beteiligungen in der sogenannten UBS Affäre angeklagt worden war. Dennoch vereinbarte er mit *****, nicht in der Treuhandgesellschaft operativ tätig zu sein. In weiterer Folge brachte er seine Erfahrung in der Leitung einer Treuhandgesellschaft auch nicht ein, obwohl ***** nicht ordentlich verwaltet wurde. Insbesondere verfügte ***** über kein IKS und keinen Liquiditätsplan. Zahlungen wurden ohne entsprechende Dokumentation ausgelöst. Er stand für die Mitarbeiter nicht als Ansprechperson zu Verfügung und liess es*

*zu, dass die Mitarbeiter schlicht den Anweisungen von ***** folgten. Mit dem damit verbundenen Risiko eines Schadenseintritts fand er sich ab“.*

Daraus will die Klägerin dem Beklagten einen (bisher nicht wirksam behaupteten) bedingten Vorsatz bei den ihm vorgeworfenen Pflichtverletzung anlasten. Es sei an dieser Stelle nochmals wiederholt, dass selbst aus den zuvor wiedergegebenen Umständen, sollten sie verifiziert werden, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könnte, dass das Verhalten bzw die Unterlassungen des Beklagten tatsächlich schadensstiftend kausal waren und ein Mitverschulden des Beklagten (insbesondere in Form des Vorsatzes) begründen könnten. Dazu sind diese Ausführungen viel zu allgemein gehalten, um derart schwerwiegende Konsequenzen für den Beklagten daraus ableiten zu können.

8.3.7. Auf die weiteren, noch nicht behandelten Ausführungen in der Revisionsbeantwortung des Beklagten, in der unter anderem sekundäre Feststellungsmängel gerügt werden, ist im Hinblick auf das Obsiegen des Beklagten auch im Revisionsverfahren nicht mehr weiter einzugehen.

9. Der Revision war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

10. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO begründet. Der Beklagte hat seine Kosten tarifgemäss verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Juli 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.